Marienheide
Zuhause im Bergischen

Gemeinde Marienheide • Postfach 12 20 • 51704 Marienheide

1. Minsterium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes NRW

40190 Düsseldorf

-per E-Mail-
landesplanung@mwide.nrw.de

Gemeinde Marienheide · Der Bürgermeister

Fachbereich: III - Planung
Ansprechpartner: Herr Christoph Dreiner
Zimmer: 13 / EG

Telefon: 02264 4044-177
Telefax: 02264 4044-277
E-Mail: christoph.dreiner@marienheide.de

Aktenzeichen: III-61/dr/LEP NRW
Datum: 25.05.2018

Beteiligung zum Änderungsverfahren für den LEP NRW; Ihr Schreiben vom 26.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 17. April 2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen (LEP NRW), der am 8. Februar 2017 in Kraft getreten ist, zu ändern. Im Rahmen der Neuaufstellung des LEP NRW hatte die Gemeinde Marienheide in den Beteiligungsphasen Stellungnahmen abgegeben.
Zu den nunmehr von der Landesregierung beschlossenen Änderungen des LEP NRW werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 1 ROG wiederum beteiligt und gebeten bis zum 15. Juli 2018 eine Stellungnahme abzugeben.
Hierauf basierend nimmt die Gemeinde Marienheide wie folgt Stellung:

2. Räumliche Struktur des Landes
Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum

Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden.

Die grundsätzliche Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die festgelegten Siedlungsbereiche wird als planerisch sinnvoll erachtet, da eine erweiterte Siedlungsentwicklung losgelöst vom eigentlichen Bedarf und ohne notwendige Infrastrukturausstattung in einer Häufung zwangsläufig den Flächenverbrauch erhöht und die dezentrale Siedlungskonzentration gefährdet.

Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben.

Entwurf

Der Siedlungsflächenbedarf, insbesondere in Kommunen im ländlichen Raum, resultiert weniger aus einer reinen Angebotsplanung, sondern vielmehr aus einer konkreten Flächennachfrage. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit ist es daher sehr begrüßenswert den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, den Bedarf ihrer städtebaulichen Entwicklung flexibel selbst zu befriedigen.

Eine Entwicklung für die im Freiraum gelegenen Ortsteile auch über den Bedarf der nicht ansässigen Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe, ist für eine zukunftsfähige Dorfentwicklung bzw. Dorferneuerung erforderlich.

Um auch weiterhin eine angemessene Daseinsvorsorge sicherzustellen, sind kleinere Ortsteile auf den Zuzug von „außen“ angewiesen. Ausnahmsweise müssen in den Ortsteilen zusätzliche Außenbereichsflächen gem. § 35 BauGB einer baulichen Nutzung bedarfsgerecht zugeführt werden können. Ein Bedarfsnachweis wird entsprechend von den Kommunen zu erbringen sein. Da sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung – wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren kann, werden somit auch keine zusätzlichen Bedarfe generiert, sondern den Kommunen nur weitere Handlungs- und Entscheidungsspielräume eingeräumt. Positiv hervorzuheben ist für die Gemeinde Marienheide insbesondere, dass nunmehr ausnahmsweise im regionalplanerischen Freiraum Bauflächen und -gebiete für eine angemessene (Weiter-) Entwicklung vorhandener Standorte für Erholungs- und Tourismuseinrichtungen oder für Gewerbebetriebe in Anspruch genommen werden können.

Die Gemeinde Marienheide begrüßt daher die flexiblere Entwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen und die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe.

Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Seite 5)

Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen, die sich aber dennoch im Rahmen ihres siedlungsräumlichen Bedarfes zu orientieren haben. Kommunen erhalten aus den neuen Zielvorgaben viel flexibler die Möglichkeit Ortsteile, die bereits jetzt über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen, in ihrer Entwicklung zu stärken. Die Anknüpfung an diese Voraussetzung für eine Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich im Regionalplan ist sachgerecht.

Eine noch viel stärkere Ausrichtung auf die vorhandene Infrastrukturausstattung einzelner Siedlungsräume ist für eine nachhaltige und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung daher sehr zu begrüßen.

6. Siedlungsraum
Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Der Grundsatz, nach dem das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 Hektar und langfristig auf „netto null“ zu reduzieren wird im Änderungsverfahren zum LEP gänzlich gestrichen. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und im aktuellen Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Jahr zu halbieren. Dieses politische Leitbild wird

Entwurf

ausdrücklich begrüßt. Jedoch enthält Ziel 6.1-1 bereits klare Vorgaben an die Regional- und Bauleitplanung, nicht nur flächensparend sondern auch bedarfsgerecht Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen auszuweisen. Eine Kontingentierung der Siedlungsentwicklung bzw. Flächeninanspruchnahme in den einzelnen Gemeinden in NRW ist mit dem Grundsatz ohnehin nicht verbunden gewesen, dennoch ist die Regelung bei der Umsetzung zu unbestimmt und daher rechtsunsicher. Insofern begrüßt die Gemeinde Marienheide die Streichung des Grundsatzes.

10. Energieversorgung
10.2.2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können.
Diese Änderung des Landesentwicklungsplans entspricht der Forderung der Gemeinde.
Die Eignungsprüfung von Vorranggebieten für den Ausbau der Windenergie ist bei einer Fortschreibung des Regionalplans nicht vollumfänglich möglich. Bei stringenter Umsetzung der bestehenden rechtlichen Regelungen stellt sich die tatsächliche Eignung eines Standortes erst bei der bauleitplanerischen Darstellung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan heraus. Die Identifizierung von tatsächlich geeigneten Potenzialflächen wird sich nur über die kommunale Bauleitplanung als rechtlich durchsetzbar erweisen, sodass es insoweit an einer landesplanerischen Erforderlichkeit zur Zielerreichung einer räumlichen Steuerung von Vorranggebieten für Windenergie gefehlt hat.

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen
Der neu eingeführte Grundsatz sieht vor, dass bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten einzuhalten ist.
Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen, da es bei der Ausweisung von Konzentrationszonen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt und der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen ist. Es erscheint daher aus verschiedensten Gründen zweifelhaft, dass eine pauschale Abstandsregelung als Grundsatz in dieser Form im LEP NRW rechtssicher verankert werden kann. Diese Regelung führt allenfalls zu Irritationen in der Bevölkerung oder gar rechtsunsicheren Plänen bei der Abwägung in den Kommunen. Aus diesem Grund sollte auf diesen neuen Grundsatz im LEP NRW verzichtet werden. Die einzuhaltenden Vorsorgeabstände sollten von den Gemeinden in NRW selbst getroffen werden.

Bei der vorgenannten Stellungnahme zu den geänderten Ziele und Grundsätze im LEP NRW handelt es sich um eine abgestimmte Wertung im politischen Raum der Gemeinde Marienheide. Ich bitte dies, beim Umgang mit dieser Stellungnahme der Gemeinde Marienheide zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Meisenberg
Bürgermeister

Entwurf